VIII. Geld- und Kreditwesen.

1. Ausprägung von Reichsmünzen und Einziehung von Landesmünzen

in Folge des Gesetzes vom 4. Dezbr. 1871 und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873; s. R. G. Bl. 1871 S. 404; 1873 S. 233. (Reichstagsdrucksachen, 4. Legislatur-Periode, Session 1879 No. 20, Session 1880 No. 12 und Session 1881 No. 18; 5. Legislatur-Periode, I. Session 1881/82 No. 20, II. Session 1882/83 No. 114; Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrg. 1875 S. 82 u. 282/283; 1876 S. 3 u. 82/83; 1877 S. 3 u. 48; 1878 S. 3 u. 31; 1879 S. 5, 54 u. 283.)

Ausgeprägt	Beträge in 1000 Mark				
für Reichs- und Privatrechnung, bezw.	Goldmünzen.	Silbermünzen 1)		Nickel- und	Summa.
Eingezogen für Reichsrechnung.		grobe.2)	kleine.	Kupfer- münzen. ¹)	Summa.
1	2	3	4	5	6
Ausgeprägt:	Reichsmünzen.				
Bis Ende 1872 Im Jahre 1873 " " 1874 " 1875 " 1876 " 1877 " 1878 " 1879 " 1880 " 1881 " 1882 Ueberhaupt bis Ende 1882 Davon wieder eingezogen: bis Ende 1880		1 167,7 37 532,2 105 347,1 194 696,3 46 082,8 6 566,8 453,4 4 531,7 15 006,5 411 384,5	1 182,5 8 799,5 10 211,9 15 383,9 140,1 — — — 35 717,9	337,0 8 740,9 17 755,2 17 715,6 207,6 — — — — — — — (344 756,3	421 474,1 597 050,1 148 580,0 299 735,0 387 220,1 158 970,0 131 697,6 46 840,5 32 523,9 43 834,8 2 267 926,1
im Jahre 1881		2,5	0,1	0,1	149,4
Bleiben ausgepr. Reichsmünzen ⁴).	132,1 1 775 203,9	1,4 411 372,6	0,1 30 717,2	0,0	133,6 2 262 049,6
Eingezogen:5)	Landesmünzen.				
Ueberhaupt bis Ende 1882	(6 90 948,4	1 001 118,8	70 267 0	(Kupfermünzen.) 3 512,3	1 174 946.8
Mithin mehr:	00 040,4	1 001 118,8	19 501,3	0 012,3	1111010,8
ausgeprägt als eingezogen eingezogen als ausgeprägt	and the same	589 746,2		41 243,6	1 725 499,1 638 396,3
In Summa mehr ausgeprägt als eingezogen 1 087 102,8					

¹⁾ Die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen wurde im Jahre 1877, diejenige von Silbermünzen im Jahre 1878, nachdem bezüglich der letzteren der durch Art. 4 des Münzgesetzes bis auf Weiteres auf 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung festgestellte Maximalbetrag nahezu erreicht worden war, vorläufig eingestellt. Jedoch wurde in 1879/80 von den 20-Pfennigstücken ein Betrag von 5 Millionen Mark eingezogen und je zur Häfte in 1- und 2-Markstücke umgeprägt. Durch Bundesrathsbeschluss vom 22. April 1881 wurde aus Anlass der durch die Volkszählung ermittelten Bevölkerungszunahme die weitere Ausprägung von etwa 15 Millionen Mark in Einmarkstücken beschlossen und 1881 und 1882 ausgeführt.

2) Die Münzen der Reichswährung bis zum 50-Pfennigstück, die Münzen der Thalerwährung bis zum 4-Thalerstück (mit Ausschluss der auf einen Werthbetrag von 30 Pf. reduzirten 4-Thalerstücke), die Münzen der Guldenwährung bis zum 15-Kreuzerstück, die Münzen der Guldenwährung bis zum 8-Schillingstück einschliesslich abwärts.

zum 15-Kreuzerstück, die Münzen der mecklenburgischen, hamburgischen und lübischen Währung bis zum 8-Schillingstück einschliesslich abwärts.

3) Darunter Nickelmünzen in Beträgen von 1000 Mark im Jahre 1873: 307,9, 1874: 6 193,7, 1875: 13 240,7, 1876: 15 418,1, 1877: —; im Ganzen 35 160,4, wovon wieder eingezogen: 0,4.

4) Goldmünzen: in Doppelkronen 1 292 000,1, Kronen 455 239,9, halben Kronen 27 963,9 (1 000 Mark); Silbermünzen: in Fünfmarkstücken 71 649,5, Zweimarkstücken 10 023,0, Einmarkstücken 167 215,1, Fünfzigpfennigstücken 17 485,0, Zwanzigpfennigstücken 30 717,2 (1 000 Mark); Nickelmünzen: in Zehnpfennigstücken 35 502,3, Fünfpfennigstücken 11 657,7 (1 000 Mark); Kupfermünzen: in Zehnpfennigstücken 6 213,2, Einpfennigstücken 3 382,7 (1 000 Mark).

Durch die im Jahre 1881 erfolgte Ausprägung von Kronen ist die Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 3. Mai 1879, nach welchem bei den für Rechnung der Reichsbank stattindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 50 Millionen Mark mit Ausschluss von Doppelkronen nur Kronen ausgeprägt werden sollen, beendigt.

5) Die Einziehung von Landesmünzen, mit Ausnahme der Einziehung und Einschmelzung bezw. Affinirung der Reichskasse entstanden, der Silberverkäufe für die Reichskasse entstanden, der Silberverkauf, demnächst auch die Einziehung und Einschmelzung bezw. Affinirung der Thaler eingestellt. Demnach hat in den Jahren 1881 und 1882 eine Einziehung von Landesmünzen nicht stattgefunden.

6) Für Goldmünzen, denen ein fester Kassenkurs nicht beigelegt war (vergl. §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung vom 6. Dezbr. 1873, R. G. Bl. S. 375), sowie für minderwichtige Stücke ist hier nur der Werth ihres Gehalts an feinem Golde — 1 395 Mark für das Pfund Feingold — in Ansatz gebracht.

- 1 395 Mark für das Pfund Feingold - in Ansatz gebracht.